



# Bürgersonnenenergie Pommersfelden

GmbH & Co. KG



## Unverbindliche Vorabinformation

### Unverbindliche Vorabinformation

Stand: 06.05.2025

Änderungen bleiben vorbehalten.  
Maßgeblich für Ihre Beteiligung ist ausschließlich der  
gebilligte Verkaufsprospekt!

**Seite absichtlich freigehalten**

## Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte .....	4
Vorwort .....	5
Das künftige Beteiligungsangebot im Überblick.....	6
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage .....	8
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.....	24
Der Bürgersolarpark Pommersfelden im Detail .....	36
Standort der Photovoltaikanlage.....	42
Vergütung und Einspeisung.....	43
Chancen der Beteiligung .....	46
Rechtliche Grundlagen .....	47
Steuerliche Konzeption.....	52
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes.....	55
Gesellschaftsvertrag .....	72
Abkürzungsverzeichnis.....	86

### Warnhinweis:

Der Erwerb der Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.

### Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Photovoltaikanlagen sind andere Photovoltaikanlagen, als die von der Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG geplante Photovoltaikanlage. Es handelt sich hierbei nicht um das Anlageobjekt. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projektiert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

### Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## Projektbeteiligte

### Emittentin

**Bürger Sonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG**

mit Sitz in Pommersfelden

Geschäftsanschrift:

Neue Straße 17a  
91459 Markt Erlbach

Postanschrift:

Postfach 28  
91457 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0  
Fax: 09106 / 92 404 - 10



### Anbieterin

**Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG**

Neue Straße 17 a  
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0  
Fax: 09106 / 92 404 - 10

[www.wust-wind-sonne.de](http://www.wust-wind-sonne.de)  
[info@wust-wind-sonne.de](mailto:info@wust-wind-sonne.de)



### Planung, Projektentwicklung und Errichtung

**WWS Projektbau GmbH & Co. KG**

Neue Straße 17a  
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0  
Fax: 09106 / 92 404 - 10

[www.wust-wind-sonne.de](http://www.wust-wind-sonne.de)  
[info@wust-wind-sonne.de](mailto:info@wust-wind-sonne.de)



## Vorwort

### Sonnenenergie ist zukunftsweisend

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung mit dem notwendigen Klimaschutz nicht mehr vereinbar ist. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt, Öl- und Gas führen zu sicherheitspolitisch kritischen Abhängigkeiten, wie zuletzt durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine deutlich wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den beschleunigten Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien erzeugt werden, trotz eines voraussichtlich höheren Stromverbrauchs. Noch vor dem Jahr 2050 soll der gesamte in Deutschland erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausneutral erzeugt werden. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Wind- und Sonnenenergie werden den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Die Energieträger ergänzen sich sowohl im Tagesverlauf wie auch im Jahresverlauf gegenseitig. Strom aus Photovoltaik kann mittlerweile nahezu zu Marktpreisen produziert werden. Deshalb setzt gerade Bayern verstärkt auf Photovoltaikanlagen. Eine Investition in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können Sie dazu beitragen, eine moderne Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche

Grundlage für das vorliegende Beteiligungsangebot ergibt sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Der Erfolg der Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz der Anlagen vor Ort. Wir sind der Überzeugung, dass Wind- und Sonnenprojekte nur dann wirtschaftlich erfolgreich und gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pommersfelden und Umgebung im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an der neuen Freiflächen-Photovoltaikanlage Pommersfelden bevorzugt berücksichtigt. Hierzu haben wir die **Bürger Sonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG** gegründet. Diese errichtet die Photovoltaikanlage und wird diese selbständig betreiben.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG für den Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG steht seit Jahren für Windkraftanlagen und Solarparks mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerprojekten erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Beteiligten immer gut betreut sind.



**Erich Wust, Geschäftsführer**

Bürger Sonnenenergie Pommersfelden  
GmbH & Co. KG

## Das künftige Beteiligungsangebot im Überblick

<b>Bezeichnung der Vermögensanlage:</b>	Bürgersonnenenergie Pommersfelden
<b>Art der Vermögensanlage:</b>	Kommanditanteile
<b>Emittentin:</b>	Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG mit Sitz in Pommersfelden
<b>Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:</b>	WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Anbieterin:</b>	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Planung, Projektentwicklung und Errichtung:</b>	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Kaufm./Techn. Betriebsführung und Wartung:</b>	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Anlagestrategie:</b>	Errichtung und selbständiger Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Pommersfelden, PLZ 96178, Gemarkung Pommersfelden, Flurnummer 550, 551, 555, 556, 557, 558, und 559, Landkreis Bamberg, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von Strom erzielt werden.
<b>Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:</b>	2.150.000 Euro
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
<b>Erwerbspreis:</b>	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
<b>Investitionsvolumen:</b>	10.310.000 Euro (Prognose) davon <b>Eigenkapital:</b> 2.170.000 Euro davon <b>Fremdkapital:</b> 8.140.000 Euro
<b>Anlageobjekt:</b>	Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp einschließlich der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms (hierin nur „ <b>Photovoltaikanlage</b> “ genannt). Das Anlageobjekt ist kein nicht konkret bestimmtes Anlageobjekt im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (Kein Blindpool-Modell).
<b>Energieertragserwartung:</b>	Jährlicher Energieertrag zwischen 21.340.000 kWh im ersten vollen Betriebsjahr (2026), der aufgrund einer angenommenen Degradation der Module auf 20.315.680 kWh im letzten Betriebsjahr absinkt (Prognose).
<b>Förderung und Vermarktungserlöse:</b>	Die Emittentin hat in einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur nach dem EEG einen Zuschlag für einen gesicherten Fördersatz in Höhe von 4,94

	<p>Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage erhalten. Ein Anlagenteil mit einer Leistung von 19.001 kWp wird in diesem Zeitraum deswegen prognosegemäß Vermarktungserlöse einschließlich Förderung in dieser Höhe erhalten.</p> <p>Ein Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp wird prognosegemäß einen gesetzlich bestimmten Fördersatz in Höhe von 6,72 Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage erhalten.</p> <p>Ab dem 01.01.2046 wird der Strom aus der Gesamtanlage zu Marktpreisen, die von der konkreten Marktentwicklung abhängen, veräußert. Die Emittentin nimmt für diesen Zeitraum einen Verkaufspreis abzüglich Vermarktungskosten von 5,029 Cent je kWh für den erzeugten Strom an (Prognose). Zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Vergütung und Einspeisung (S. 43) verwiesen.</p>
<b>Geplante Inbetriebnahme:</b>	Inbetriebnahme zum 01.01.2026 (Prognose)
<b>Ausschüttungen:</b>	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4 % und steigen auf 30 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
<b>Prognostizierte Gesamt-ausschüttung:</b>	300,00 % (inklusive Rückzahlung der Einlage) bei prognostizierter Betriebsdauer vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2050
<b>Durchschnittlicher Aus-schüttungsgewinn:</b>	8,00 % p.a. bei prognostizierter Betriebsdauer vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2050
<b>Keine Garantieerklärun-gen und Rücknahmever-pflichtungen:</b>	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
<b>Angebotsraum:</b>	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

# Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

## Allgemeine Hinweise

### Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Ausschüttungen an den Anleger erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des

Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Bei dem künftigen Beteiligungsangebot an der Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage**, die mit verschiedenen erheblichen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. **Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.**

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz-

oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in dieser unverbindlichen Vorabinformation aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

## Prognose- und anlagegefährdende Risiken

### Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung oder einem vollständigen Ausfall der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

### Errichtungsrisiko

Grundlage für die Realisierung der Photovoltaikanlage ist der von der Gemeinde Pommersfelden

am 14.09.2023 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan und der im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossene Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Pommersfelden und der Emittentin vom 14.09.2023. Gemäß Durchführungsvertrag kann die Gemeinde Pommersfelden nach pflichtgemäßem Ermessen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, soweit mit dem Bau der Photovoltaikanlage nicht innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird und die Photovoltaikanlage nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten fertiggestellt und in Betrieb genommen wird. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus diesem oder aus anderen Gründen aufgehoben, kann die geplante Photovoltaikanlage nicht errichtet werden. In diesem Fall sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ist das Vorhaben verfahrensfrei. Eine Baugenehmigung wird demnach nicht eingeholt. Die Emittentin ist deswegen dafür verantwortlich, dass die Photovoltaikanlage den baurechtlichen Vorschriften entspricht. Bei Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften besteht das Risiko, dass die Photovoltaikanlage zurückgebaut werden muss.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### Inbetriebnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Solarparks (also der Photovoltaikanlage und der technischen Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlage. Es besteht

das Risiko, dass die Photovoltaikanlage später als geplant in Betrieb genommen werden kann, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, Lieferengpässen und verspäteter Lieferungen der Anlage oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Aufgrund der massiv steigenden Preise bei Rohstoffen und Einbauteilen sowie angesichts massiver geopolitischer Krisen können Engpässe bei Materiallieferungen bis hin zum Lieferausfall nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Situation kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Lieferverzögerungen oder gar Ausfällen auch bei bereits bestelltem Material kommen kann. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben. Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin.

Für die Photovoltaikanlage besteht ein Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms nach dem EEG. Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage später als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wurde. Die Emittentin würde für den erzeugten Strom dann keine Förderung nach dem EEG erhalten.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Investitionskosten**

Die prognostizierten Investitionskosten basieren auf einer Kalkulation der entstehenden Kosten. Diese Kalkulation berücksichtigt neben den bereits abgeschlossenen Verträgen wie z.B. dem Generalunternehmervertrag, auch prognostizierte Kosten.

Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die in den Kalkulationen enthaltenen prognostizierten Kosten überschreiten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem

Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Photovoltaikanlage verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Betriebskosten**

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Reparatur, Wartung und Instandhaltung**

Es besteht das Risiko, dass Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die beauftragt werden müssen, die angenommenen Kostenansätze überschreiten.

Wenn die Photovoltaikanlage aufgrund eines Defekts ausfällt, kann sie keinen Strom produzieren. Dies führt bei der Emittentin zu Umsatzausfällen.

Der Eintritt dieses Risikos kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Gewährleistung**

Es besteht das Risiko, dass Mängel an der Photovoltaikanlage und den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch

können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Auflagen und Betriebsbeschränkungen**

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen im Bezug auf den Betrieb der Photovoltaikanlage erlassen. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Der Verstoß gegen die vorgenannte Auflage oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Technische Risiken**

Bei der Photovoltaikanlage und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebenen Leistungsdaten der verbauten Module nicht erreicht werden oder sich über die Betriebsdauer verschlechtern (Degradation). Zwar hat der Modulhersteller auf die Module eine beschränkte Verarbeitungsgarantie und eine beschränkte Leistungsgarantie abgegeben. Die beschränkte Leistungsgarantie lässt aber eine höhere Degradation der Module zu, als die Emittentin in ihrer Kalkulation als prognostizierte Moduldegradation angenommen hat. Es besteht damit das Risiko, dass eine Degradation von Modulleistungen, die über die in der Kalkulation angenommene Degradation hinausgeht, vom Modulhersteller nicht ausgeglichen wird.

Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen oder vergleichbaren Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der

Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Lebensdauer der Photovoltaikanlage**

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von mindestens 25 Jahren aus. Sollten die Photovoltaikanlage oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Rückbaukosten**

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Photovoltaikanlage können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Angaben Dritter**

Die in dieser unverbindlichen Vorabinformation getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

## **Diversifikationsrisiko**

Die Emittentin investiert ausschließlich in die Photovoltaikanlage Pommersfelden sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Photovoltaikanlage diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

## **Vergütungsrisiko**

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage basieren in den ersten zwanzig Betriebsjahren auf einem Anspruch auf Förderung nach dem EEG, den die Emittentin durch einen Zuschlag der Bundesnetzagentur vom 10.02.2025 erhalten hat bzw. der auf einem gesetzlich bestimmten Fördersatz beruht. Danach erfolgt die Zuteilung von Förderrechten für Photovoltaikanlagen im Wege einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur. Voraussetzung für die Förderung ist deswegen, dass die Emittentin einen Zahlungsanspruch in einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur über die Förderrechte erhält.

Der Zuschlag erlischt, wenn die Photovoltaikanlage später als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wurde. Die Emittentin würde für den erzeugten Strom dann keine Förderung nach dem EEG erhalten. Erst mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage kann eine Zahlungsberechtigung für die Förderung des eingespeisten Stroms bei der Bundes-

netzagentur beantragt werden. Wird die Zahlungsberechtigung später als 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags für die Förderung des erzeugten Stroms beantragt, erlischt der Zuschlag ebenfalls. In diesem Fall würde die Emittentin keine Förderung für den eingespeisten Strom nach dem EEG erhalten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Photovoltaikanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Photovoltaikanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Soweit die Emittentin keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt (prognosegemäß nach 20 Betriebsjahren), basieren die kalkulierten Erlöse auf Spotmarkt- bzw. Marktpreisen, die von der konkreten Marktentwicklung abhängen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass sich die angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln.

Der Eintritt dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

## **Strafzahlungen nach EEG**

Nach § 52 EEG hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und kann ggf. mit einem bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufgerechnet werden.

Sofern mehr als 5 % des bezuschlagten Gebots der Emittentin entwertet werden, muss die Emittentin ebenfalls Strafzahlungen an den Netzbetreiber leisten (§ 55 Absatz 2 EEG).

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prog-

nostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt.

Zwar verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund des negativen Börsenpreises auf null reduziert wurde. Es besteht aber zum einen das Risiko, dass in den Verlängerungszeiträumen der Stromertrag niedriger ausfällt als in den Zeiträumen, in denen der Zahlungsanspruch wegen negativer Strompreise reduziert wurde bzw. entfallen ist; zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr betriebsbereit ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass negative Strompreise zu finanziellen Verlusten führen, da die Einnahmen aus dem Stromverkauf nicht nur ausbleiben, sondern zusätzliche Kosten für den Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen können.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von der Photovoltaikanlage erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Photovoltaikanlage regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Auch kann ein Ausfall oder eine Störung im Umspannwerk die Stromeinspeisung verhindern bzw. unmöglich machen. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Die Emittentin nutzt zur Stromeinspeisung im Abschnitt der Kabeltrasse vor dem Umspannwerk eine bestehende Einspeiseeinleitung für Strom der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG, über die auch Strom aus 7 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 18,6 MW eingespeist wird. Ferner nutzt sie im Umspannwerk ein Schaltfeld, in dem auch der Strom dieser 7 bestehenden Windenergieanlagen eingespeist wird. Die Einspeisekapazität im Umspannwerk ist auf 21,16 MW begrenzt, so dass die Windenergieanlagen und die Photovoltaikanlage der Emittentin nicht gleichzeitig mit voller Leistung einspeisen können (sog. Überbauung des Netzverknüpfungspunktes). Der Strom aus den Windenergieanlagen darf vorrangig eingespeist werden. Soweit in einem Zeitraum die gesamte Einspeisung aus den 7 Windenergieanlagen und der Photovoltaikanlage der Emittentin die Einspeisekapazität im Umspannwerk von 21,16 MW überschreitet, muss die Leistung der Photovoltaikanlage der Emittentin entsprechend reduziert werden, um die gesamte Einspeisekapazität von 21,16 MW nicht zu überschreiten (sog. Wirkleistungsbegrenzung). Es kann dann nicht der gesamte theoretisch erzeugbare Strom erzeugt und in das Netz eingespeist werden. Es besteht das Risiko, dass in den Erzeugungszeiten der

Emittentin mehr Strom aus Windenergie eingespeist wird, als die Emittentin angenommen hat, und deswegen die Abschläge, die die Emittentin in ihrer Kalkulation aufgrund der Begrenzung der Kapazität des Netzverknüpfungspunktes vorgenommen hat, nicht ausreichen und eine größere Strommenge als angenommen nicht eingespeist werden kann.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Abrechnung der eingespeisten Energie**

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Energieertrag**

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage weniger Strom erzeugt wird als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf einer Ertragsabschätzung. Diese gibt den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit und Unsicherheit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Ertragsabschätzung kann aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Ertragsabschätzung gibt langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Sonnenaufkommen von Jahr zu Jahr. Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander –

sind nicht auszuschließen. Mehrere Jahre mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Photovoltaikanlage nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch Verschattung.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognose als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Klimatische Risiken**

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Photovoltaikanlage in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an der Photovoltaikanlage und Stillstandzeiten und in der Folge zu niedrigeren Erträgen der Photovoltaikanlage führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Vertragsrisiken**

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in

der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsvertrags für den Standort würde zum frühzeitigen Rückbau der Photovoltaikanlage führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden kann.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungs-

unfähig geworden sein, so das gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Versicherungsrisiken**

Die Emittentin hat verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Photovoltaikanlage und der Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen (Haftpflichtversicherung und Allgefahrenversicherung). Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Höhere Gewalt**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Pandemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Photovoltaikanlage und die Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz

treffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Verkehrssicherungspflichten**

Als Betreiberin der Photovoltaikanlage unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Einsatz von Fremdkapital**

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil mit Fremdmitteln finanziert. Daneben erfolgt eine Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung sowie der geplanten Kommanditeinlagen.

Es besteht das Risiko, dass die Investitionskosten den geplanten Betrag übersteigen und deswegen mehr Fremdmittel als geplant aufgenommen werden müssen.

Die Fremdmittel wurden noch nicht ausbezahlt. Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen für die noch nicht ausbezahlten Fremdmittel nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die vollständige Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen erneut abgeschlossen werden

müssten. Wird die vollständige Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Photovoltaikanlage wurde an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewährt und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Ferner wurden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst ange-spart werden.

Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringriger oder ausbleibender Erträge der Photovoltaikanlage nicht vollständig bedient werden können. Im Fall einer derartigen Leistungsstörung ist die finanzierende Bank u.a. berechtigt, die Darlehensverträge ganz oder teilweise zu kündigen und diese Sicherheiten zu verwerten. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann. Sofern es nach einer Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut nicht möglich ist, die für die Ablösung der gekündigten Darlehen erforderlichen Fremdmittel bei einem anderen Kreditinstitut einzudecken, kann es zu einer Zwangsverwertung der Sicherheiten durch das finanzierende Kreditinstitut kommen. Bei der Zwangsverwertung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erlös der Zwangsverwertung nicht ausreicht, um die bei dem finanzierenden Kreditinstitut aufgenommenen Fremdmittel zurückzuzahlen. Für die Emittentin ist insoweit auch eine nachfolgende Zwangsliquidation mit Verwertung sämtlicher Aktiva nicht auszuschließen.

Bei vorzeitiger Fälligstellung der Darlehen oder außerordentlicher Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut kann die Bank als Ausgleich für den entgangenen Gewinn und andere wirtschaftliche Nachteile, die ihr durch die vorzeitige Rückzahlung entstehen, Vorfälligkeitsentschädigungen geltend machen, deren Höhe maßgeblich von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt abhängt. Hierdurch kann es zu – unter Um-

ständen auch deutlich – höheren Kapitaldienstzahlungen kommen, die aus den liquiden Mitteln der Emittentin nicht aufgebracht werden können.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Eigenkapitalrisiko**

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Photovoltaikanlage zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine weitere Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht in einer Höhe eingeworben, die für die Herstellung des Anlageobjekts ermöglicht, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Emittentin zu entscheiden. Wird die Emittentin aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurück erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Das Risiko besteht insbesondere zum 31.12.2045, da zu diesem Zeitpunkt erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, besteht die Pflicht, dass die Emittentin den kündigenden Anlegern

eine Abfindung nach § 21 des Gesellschaftsvertrags zahlen muss. Diese Mittel würden den übrigen Anlegern nicht mehr für Entnahmen zur Verfügung stehen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Liquiditätsrisiko**

Die Emittentin kann nur Auszahlungen an die Anleger leisten, wenn sie über genügend liquide Geldmittel verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Photovoltaikanlage oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanziierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirkt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen kann beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Jahren mit unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. Bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der

Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Insolvenzrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Zinsrisiko**

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung kann ein Anstieg des Zinsniveaus zu höheren Finanzierungskosten der Emittentin führen. Ferner können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Geldentwertung**

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Photovoltaikanlage über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Photovoltaikanlage erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Änderungen der Rechtslage**

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in

Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagen gesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Mitsprache- und Mitwirkungsrechte**

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden.

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden und dies zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Emittentin führt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Betriebsergebnisse der

Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Schlüsselpersonen und Managementrisiko**

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Interessenkonflikte**

Herr Erich Wust ist Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH) sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation.

Herr Erich Wust ist für die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH als Geschäftsführer tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Herr Erich Wust ist ferner als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der folgenden Gesellschaften ist: Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und künftige Prospektverantwortliche) und WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin). Herr Erich Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch als Geschäftsführer für die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG tätig.

Herr Erich Wust ist darüber hinaus als Geschäftsführer der WWS Regionale Energien Verwaltungs-

GmbH tätig, die Komplementärin der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG ist. Die Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG hat mit der Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzan schlusseinrichtungen geschlossen. Herr Erich Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer für die WWS Regionale Energien Verwaltungs- GmbH auch als Geschäftsführer für die Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG tätig.

Frau Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin (WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH) sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation.

Frau Nadine Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und künftige Prospektverantwortliche) sowie unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjektes beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insfern ist Frau Nadine Paulus auch mittelbar an der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Frau Nadine Paulus ist für die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH als Geschäftsführerin tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Sie ist ferner über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch als Geschäftsführerin für die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG tätig.

Frau Nadine Paulus ist darüber hinaus als Geschäftsführerin der WWS Regionale Energien Verwaltungs- GmbH tätig, die Komplementärin der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH &

Co. KG ist. Die Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG hat mit der Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzan schlusseinrichtungen geschlossen. Frau Nadine Paulus ist über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die WWS Regionale Energien Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführerin für die Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG tätig.

Frau Nadine Paulus ist ferner mit einem Anteil von 33,33 % an der WWS Regionale Energien Verwaltungs- GmbH, und damit mittelbar an der Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG beteiligt.

Frau Nadine Paulus ist ferner mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist darüber mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Frau Nadine Paulus ist über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die PW Energie Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig.

Herr Stefan Paulus ist Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH) sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation.

Herr Stefan Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und künftige Prospektverantwortliche) sowie unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung des Anlageobjektes beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der

WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Insfern ist Herr Stefan Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt.

Herr Stefan Paulus ist ferner mit einem Anteil von 33,33 % an der Komplementärin der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG, der WWS Regionale Energien Verwaltungs- GmbH, und damit mittelbar an der Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG beteiligt. Die Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG hat mit der Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzan schlusseinrichtungen geschlossen.

Herr Stefan Paulus ist für die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH als Prokurst tätig. Er ist ferner über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG tätig.

Herr Stefan Paulus ist zudem mittelbar an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG über einen Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, beteiligt.

Wegen der Personenidentität von Herrn Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herrn Stefan Paulus als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust, Frau Paulus und Herr Paulus bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Insolvenz der Komplementärin**

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende

Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Handelbarkeit des Kommanditanteils**

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2045 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzubieten. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, alle übrigen Anleger innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zu stande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

## **Anlegergefährdende Risiken**

### **Definition**

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

### **Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger**

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

### **Haftungsrisiko**

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Der Anleger hat in

diesem Fall bei Bedarf der Gesellschaft auch die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Einlage bis zur Höhe der Haftsumme. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind in entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Diese sind sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückzuzahlen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen**

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens.

Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, so lange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurückzuzahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **Steuerliche Risiken**

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkenntnispraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht aus-

geschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Wenn der Anleger in den vorstehend genannten Fällen zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat, sind die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leis-

ten. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

## Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



## Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

### Erfahrung und Kompetenz in Windkraft und PV

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit mehr als 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Wind- und Solarparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung von Wind- und Solarparks intensive Erfahrungen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Er hat zahlreiche Wind- und Solarparks entwickelt und umgesetzt.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau der Anlagen. Das Ziel der Wust – Wind &

Sonne GmbH & Co. KG ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwind- und Solarparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die volumnfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Mit dieser Philosophie hat die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

## Unsere bisherigen Projekte:

### Bürgerwindrad Markt Erlbach

<b>Anlage:</b>	1 x Vestas V90
<b>Nabenhöhe:</b>	105 m
<b>Leistung:</b>	2,0 MW
<b>Gesellschafter:</b>	33
<b>Inbetriebnahme:</b>	2005



### Solarpark Markt Erlbach

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	320 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
<b>Inbetriebnahme:</b>	2009



### WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

<b>Anlagen:</b>	2 x Enercon E-82
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
<b>Leistungen:</b>	2,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	64
<b>Inbetriebnahme:</b>	2009

### Bürgerwindenergie Diespeck

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V90
<b>Nabenhöhe:</b>	105 m
<b>Leistungen:</b>	2,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	99
<b>Inbetriebnahme:</b>	2009



### Bürgerwindenergie Gutenstetten

<b>Anlagen:</b>	2 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	108 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	124
<b>Inbetriebnahme:</b>	2010

### Solarpark Aurachtal

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	1.523 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	12
<b>Inbetriebnahme:</b>	2010



### Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

<b>Anlagen:</b>	4 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	180
<b>Inbetriebnahme:</b>	2011

### Bürgerwind Edelsfeld

<b>Anlage:</b>	2 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	128
<b>Inbetriebnahme:</b>	2011/2012



### Bürgerwindenergie Kastl

<b>Anlage:</b>	1 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW
<b>Gesellschafter:</b>	79
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012

### Bürgerwindenergie Dürrwangen

<b>Anlage:</b>	3 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	118
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012



### Bürgerwindenergie Mühlhausen

<b>Anlagen:</b>	4 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	228
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012



### Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	120
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012

### Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

<b>Anlagen:</b>	2 x Enercon E101
<b>Nabenhöhe:</b>	135 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	83
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014



### Bürgerwindenergie Offenhausen

<b>Anlagen:</b>	4 x Enercon E101
<b>Nabenhöhe:</b>	135 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	192
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013

### Bürgerwindenergie Ursensollen

<b>Anlagen:</b>	1 x Nordex N-117/2400
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013



### Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

<b>Anlagen:</b>	1 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW
<b>Gesellschafter:</b>	46
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013



### Bürgerwindenergie Schnaittenbach

<b>Anlagen:</b>	1 x Nordex N 117/2400
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	58
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013

### Bürgerwindenergie Gebenbach

<b>Anlage:</b>	1 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW
<b>Gesellschafter:</b>	80
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014



### Bürgerwindenergie Langenzenn

<b>Anlagen:</b>	6 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	373
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014/2015

### Bürgerwindenergie Königstein

<b>Anlage:</b>	2 x Nordex N 117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	96
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014





### Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

### Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



### Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

### Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015



### Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



#### Bürgerwindenergie Neuhof

<b>Anlagen:</b>	3 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	181
<b>Inbetriebnahme:</b>	2016

#### Bürgerwindenergie Kirchfembach

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	6
<b>Inbetriebnahme:</b>	2016



#### Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	140
<b>Inbetriebnahme:</b>	2017

#### Bürgerwindenergie Birkach

<b>Anlage:</b>	2 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	108
<b>Inbetriebnahme:</b>	2017



#### Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

<b>Anlagen:</b>	7 x Enercon E-141 EP4
<b>Nabenhöhe:</b>	149 m
<b>Leistung:</b>	4,2 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	348
<b>Inbetriebnahme:</b>	2019

### Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Solaranlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	13
<b>Inbetriebnahme:</b>	2019



### Bürgerwindenergie Erdweg

<b>Anlagen:</b>	1 x Nordex N 117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	23
<b>Inbetriebnahme:</b>	2019

### Bürgersonnenenergie Großhabersdorf

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	20
<b>Inbetriebnahme:</b>	2020



### Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V 136
<b>Nabenhöhe:</b>	149 m
<b>Leistung:</b>	4,2 MW je WEA
<b>Gesellschafter:</b>	190
<b>Inbetriebnahme:</b>	2020/2021

### Bürgersonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	52
<b>Inbetriebnahme:</b>	2020





#### Bürgersonnenenergie Unterulsenbach Wilhermsdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	67
Inbetriebnahme:	2020

#### Bürgersonnenenergie Oberstreu

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	6.000 kWp
Gesellschafter:	36
Inbetriebnahme:	2022



#### Bürgersonnenenergie Röbersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	4.200 kWp
Gesellschafter:	25
Inbetriebnahme:	2022

#### Bürgerwindenergie Haunetal

Anlage:	1 x Vestas V 150
Nabenhöhe:	166 m
Leistung:	4,2 MW
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2021



#### Bürgersonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	14.000 kWp
Gesellschafter:	56
Inbetriebnahme:	2022



#### Bürgersonnenenergie Burghaslach

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	20.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	94
<b>Inbetriebnahme:</b>	2022

#### Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord

<b>Anlagen:</b>	5x Nordex N117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	100
<b>Inbetriebnahme:</b>	2023



#### Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd

<b>Anlagen:</b>	5x Nordex N117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	100
<b>Inbetriebnahme:</b>	2023

#### Bürgersonnenenergie Unterschlauersbach

<b>Anlage:</b>	Freiflächenphotovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	86
<b>Inbetriebnahme:</b>	2024



#### Bürgersonnenenergie Herrneuses-Oberroßbach

<b>Anlagen:</b>	2 Freiflächenphotovoltaikanlagen
<b>Leistung:</b>	37.000 kWp Gesamtleistung
<b>Gesellschafter:</b>	295
<b>Inbetriebnahme:</b>	2024

### Bürgersonnenenergie Illesheim

<b>Anlage:</b>	Freiflächenphotovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	11.500 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	79
<b>Inbetriebnahme:</b>	2024



### BWE Frankenhöhe

<b>Anlagen:</b>	4 x Vestas V 162
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	6,2 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	450
<b>Inbetriebnahme:</b>	2024

### Bürgersonnenenergie Unsleben

<b>Anlage:</b>	Freiflächenphotovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	11.500 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	97
<b>Inbetriebnahme:</b>	2024



### Bürgerwindenergie Happurg

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V 162
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	6,2 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	Einwerbung läuft
<b>Inbetriebnahme:</b>	2025 (geplant)

### Bürgerenergiepark Mühlhausen

<b>Anlage:</b>	Freiflächenphotovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	18.500 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	Einwerbung läuft
<b>Inbetriebnahme:</b>	2025



**Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen**



# Der Bürgersolarpark Pommersfelden im Detail

## Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

**Anlagestrategie** der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Pommersfelden, PLZ 96178, Gemarkung Pommersfelden, Flurnummer 550, 551, 555, 556, 557, 558 und 559, Landkreis Bamberg, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von Strom erzielt werden.

**Anlageziel** der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Photovoltaikanlage Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

**Anlagepolitik** der Vermögensanlage besteht darin, die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage sowie Fremdkapital für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp einschließlich der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms einzusetzen.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Photovoltaikanlage beauftragt.

Für die Betriebsphase hat die Emittentin einen Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

## Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen 2.069.000

Euro (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 81.000 Euro). Diese werden für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp einschließlich der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Als Gesamtinvestition für die Errichtung der betriebsfertigen Photovoltaikanlage wird ein Betrag in Höhe von 10.310.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird neben der Einlage der Gründungskommanditisten in Höhe von 20.000 Euro Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von 8.140.000 Euro aufgenommen.

## Das Anlageobjekt im Detail

Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 20 MWp einschließlich der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Die Photovoltaikanlage hat eine Nennleistung von 20 MWp. Die technischen Einrichtungen für den Anschluss der Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz umfassen eine Kabeltrasse von der Photovoltaikanlage bis zum Messpunkt auf dem Flurstück 1137, Gemarkung Schirnsdorf (siehe S. 43), in dem der erzeugte Strom über eine bereits bestehende Kabeltrasse in das Netz des Netzbetreibers, der Bayernwerk Netz GmbH, eingespeist wird. Die bereits bestehende Kabeltrasse gehört nicht zum Anlageobjekt, sondern steht im Eigentum der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG.

Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Photovoltaikanlage erzeugten elektrischen Energie nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Photovoltaikanlage erwirtschaftet.

Das Anlageobjekt wird nachstehend im Detail beschrieben.

## Technische Daten der Photovoltaikanlage

Übersicht	
Erzeugungsart	Sonne
Gesamtleistung der Photovoltaikanlage	19.999,33 kWp
Zustand, Alter der Photovoltaikanlage	Neuanlage
Standortgrundstück	Flurstücks-Nr. 550, 551, 555, 556, 557, 558 und 559, Gemarkung Pommersfelden, Gemeinde 96178 Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Bayern. Es handelt sich um zusammenhängende Grundstücke
Staat und Bundesland der Photovoltaikanlage	Bundesrepublik Deutschland, Bayern
Netzanbindungsvoraussetzungen	Anschluss über eine 20-kV EEG-Sammelschiene der Bayernwerk Netz GmbH am bestehenden Schaltfeld J62 im Umspannwerk Höchstadt. Die Anschlussvoraussetzungen liegen noch nicht vor
Solarmodule	
Hersteller	Hengdian Group DMEGC Magnetics Co., Ltd. "DEMGC SOLAR"
Typ	DM590M10T-B72HSW – 16.146 Stück DM595M10T-B72HSW – 17.602 Stück
Beschreibung	Bifaziales Modul
Maximale Leistung	590 / 595 Wp
Leerlaufspannung	52,90 V
Spannung bei maximaler Leistung	44,23 V
Kurzschlussstrom	14,11 A
Strom bei maximaler Leistung	13,36 A
Moduleffizienz	22,8 %
Typ der Solarzellen	Monokristallines Silizium
Größe	2278 x 1134 x 30 mm
Wechselrichter	
Hersteller	Sungrow Power Supply Co. Ltd.
Typ	SG350HX – 49 Stück
Bauart	3-phägiger Solar-Wechselrichter
Maximale Spannung	1500 V
Spannungsbereich	500 – 1500 V
Maximale Stromstärke	254 A
Maximaler Wirkungsgrad	99,02 %
Unterkonstruktion	
Bauweise	Gerammt
Material	Stahl verzinkt / Alu

## Realisierungsgrad und Verträge

### Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Für die Photovoltaikanlage besteht ein Zuschlag der Bundesnetzagentur für eine Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der am 17.02.2025 öffentlich bekannt gemacht wurde. Zur Zuschlagshöhe wird auf S. 43 verwiesen.

### Behördliche Genehmigungen

Die Gemeinde Pommersfelden hat einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die geplante Photovoltaikanlage aufgestellt. Gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ist das Vorhaben auf Grundlage dieses Bebauungsplans verfahrensfrei, so dass keine Baugenehmigung erforderlich ist. Andere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

### Realisierungsgrad des Anlageobjekts

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation wurde mit der Errichtung der Photovoltaikanlage noch nicht begonnen.

### Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Emittentin hat folgende Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts geschlossen:

Die Emittentin hat zwischen dem 20.12.2022 und dem 15.12.2023 8 **Gestattungsverträge** mit den jeweiligen Grundstückseigentümern für die Nutzung der Grundstücke als Photovoltaikstandort, zum Wegeausbau, zur Anlage von Ausgleichsflächen und zur Kabelverlegung geschlossen.

Die Emittentin hat am 14.09.2023 einen **Durchführungsvertrag** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Gemeinde Pommersfelden abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 25.02.2025 einen **Generalunternehmervertrag** mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG geschlossen. Der Vertrag umfasst die Verpflichtung zur Beschaffung und Übertragung aller für die funktions- und betriebsbereite Errichtung der Photovoltaikanlage erforderlichen Projektrechte, zur schlüsselfertigen, funktions- und betriebsbereiten Errichtung und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage einschließlich der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms (insbesondere Parkverkabelung bis zum Messpunkt, Transport, Montage, Netzachluss und Wegebau) sowie die Schaffung der Voraussetzungen der Fernsteuerbarkeit gemäß §

10b EEG durch entsprechende technische Ausstattung der Photovoltaikanlage. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die IBC SOLAR AG mit der Lieferung und Errichtung der Photovoltaikanlage als Subunternehmer beauftragt.

Die Emittentin hat am 20.03.2025 einen **Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag** für die Photovoltaikanlage mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen. Mit dem Vertrag übernimmt die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG insbesondere die technische Betriebsführung einschließlich Service- und Wartungsleistungen, die kaufmännische Betriebsführung sowie die Buchführung und Leistungen zur Vorbereitung und Unterstützung der Steuerberatung.

Die Emittentin hat am 07.04.2025 einen **Vertrag über die Erstellung des Verkaufsprospektes** mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die Emittentin hat ferner am 07.04.2025 einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermögensanlage mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 28.03.2025 mit der Sparkasse Fürth die folgenden **Kreditverträge** abgeschlossen:

- **Darlehensvertrag zur Vorfinanzierung** der Vorsteuer-Rückerstattung (Kontokorrent);
- **Darlehensvertrag zur Vorfinanzierung** der geplanten Kommanditeinlagen;
- **Darlehensvertrag zur Endfinanzierung** mit einer Laufzeit von 20 Jahren;

Für das Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren hat die Emittentin zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos am 28.03.2025 ein Zinssicherungsgeschäft (Swap) mit der Sparkasse Fürth abgeschlossen.

Die Emittentin hat am 24.03.2025 eine **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung** für Netzanschluss-einrichtungen mit der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die weiteren Nutzer der Kabeltrasse und des Schaltfelds (Bürgerwindenergie Lonnerstadt GmbH & Co. KG und Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG) sind ebenfalls Partei dieser Anschluss- und Nutzungsvereinbarung. Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsparteien die gemeinsame Nutzung der bestehenden Einspeiseleitung im Abschnitt der Kabeltrasse vor dem Umspannwerk und des Schaltfelds im Umspannwerk zur Einspeisung des

erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz sowie die Umsetzung der Wirkleistungsbegrenzung am Einspeisepunkt.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Die Emittentin beabsichtigt darüber hinaus einen **Vertrag über die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG** mit den betroffenen Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Photovoltaikanlage liegt, abzuschließen.

Im Übrigen beabsichtigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon abzuschließen.

## Gutachten

Die Wust Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat ein Ertragsgutachten sowie eine Curtailment-Analyse der renerco plan consult GmbH, München eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 41 verwiesen. Ferner wurde ein Blendgutachten der SolPEG, Hamburg, sowie ein Solargutachten der TB MARKERT Stadtplaner\*Landschaftsarchitekt PartG mbB, Nürnberg, eingeholt.

**Bürgersonnenenergie Unterulsenbach-Wilhermsdorf**



## Ertragsabschätzung

### Allgemein

Zur Abschätzung der Sonneneinstrahlungsverhältnisse und zu den Ertragspotentialen für den Solarpark Pommersfelden wurde eine Ertragsabschätzung durch die renerco plan consult GmbH, München, vorgenommen. Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Photovoltaikanlage wurde auf Basis der Ergebnisse dieses Gutachtens ermittelt.

Alle Prognosewerte basieren auf langjährigen meteorologischen Mittelwerten. Das Gutachten geht von einer technischen Verfügbarkeit der Photovoltaikanlage von 100 % und von einer jährlichen Degradation der Module von 0,2 % aus.

Für die Ertragsabschätzung vom 11.02.2025 wurden die jahreszeitabhängigen Sonneneinstrahlungsverhältnisse am Standort der Photovoltaikanlage auf Grundlage von Wetterdatensätzen aus mehreren Datenquellen (Deutscher Wetterdienst, Meteonorm, SolarGIS) herangezogen. Berücksichtigt wurden ferner die Daten des Modultyps, Ausrichtung der Module sowie mögliche Verschattungen und Systemverluste in Leitungen, Kabeln und Wechselrichtern.

Die Einspeisekapazität im Umspannwerk ist auf 21,16 MW begrenzt, so dass die Windenergieanlagen und die Photovoltaikanlage der Emittentin nicht gleichzeitig mit voller Leistung einspeisen können (sog. Überbauung des Netzverknüpfungspunktes). Der Strom aus den Windenergieanlagen darf vorrangig eingespeist werden. Soweit in einem Zeitraum die gesamte Einspeisung aus den 7 Windenergieanlagen und der Photovoltaikanlage

der Emittentin die Einspeisekapazität im Umspannwerk von 21,16 MW überschreitet, muss die Leistung der Photovoltaikanlage der Emittentin entsprechend reduziert werden, um die gesamte Einspeisekapazität von 21,16 MW nicht zu überschreiten (sog. **Wirkleistungsbegrenzung**). Es kann dann nicht der gesamte theoretisch erzeugbare Strom erzeugt und in das Netz eingespeist werden. In der Ertragsabschätzung der renerco plan consult GmbH wurden die daraus resultierenden Verluste prognostiziert. Die Emittentin hat auf dieser Grundlage einen Abschlag von 3 % auf den abgeschätzten Ertrag vorgenommen.

Von der abgeschätzten Energiemenge, die in das Netz eingespeist werden kann, hat die Emittentin einen weiteren Abschlag von 2 % vorgenommen, um Zeiten abzudecken, in denen gemäß § 51 EEG kein Vergütungsanspruch besteht, weil der Spotmarktpreis negativ ist (zu den Risiken im Zusammenhang mit der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen siehe S. 13). Daraus hat die Emittentin den Energieertrag ermittelt, der in die Kalkulationen eingeflossen ist.

Die Emittentin nimmt danach folgenden Energieertrag für das erste volle Betriebsjahr an:

<b>Kalkulierter Energieertrag (Prognose):</b>	<b>21.340.000 kWh</b>
---	-----------------------

Bei der Ertragsabschätzung handelt es sich nicht um ein Bewertungsgutachten. Bewertungsgutachten zur Ertragsberechnung für das Anlageobjekt existieren nicht.



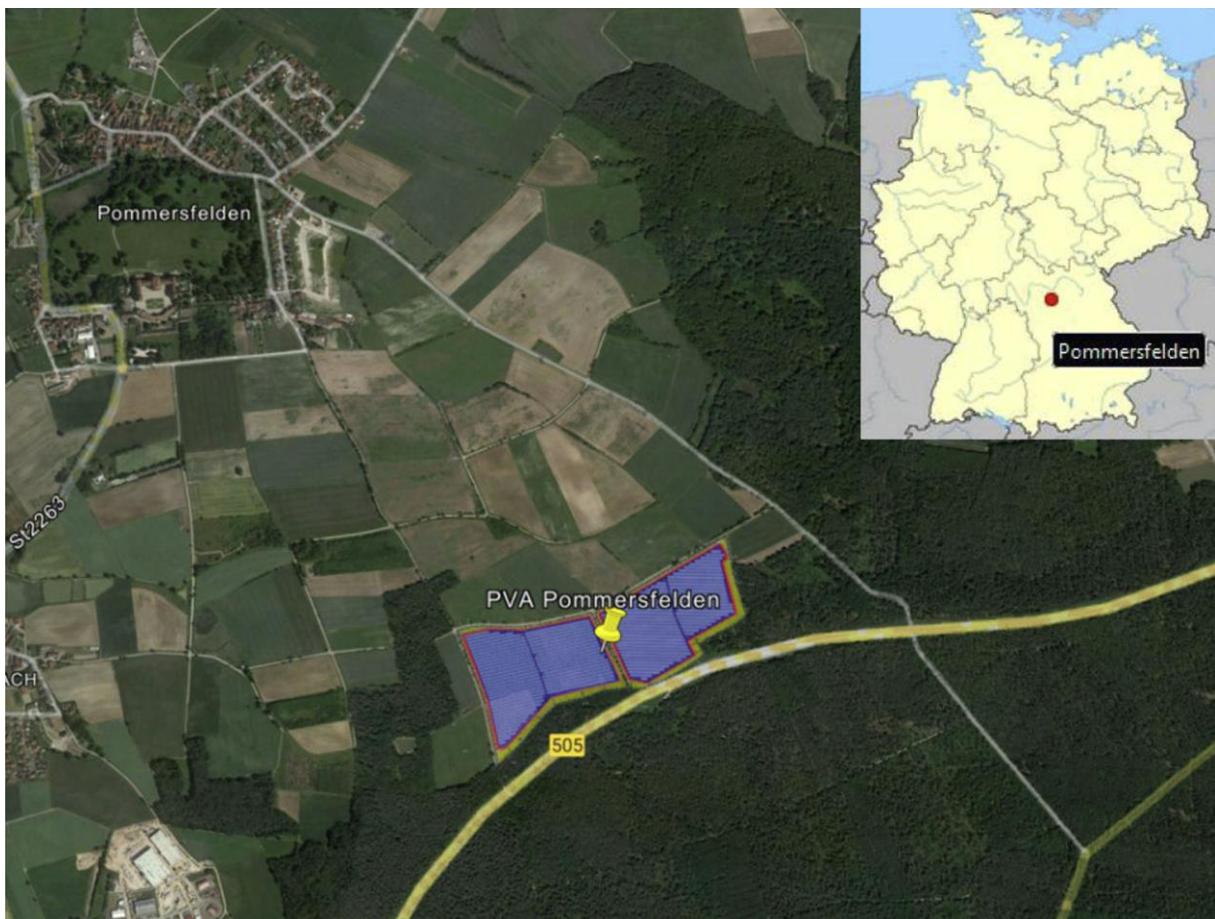
# Standort der Photovoltaikanlage

## Beschreibung des Standorts

Die Photovoltaikanlage soll auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 550, 551, 555, 556, 557, 558, 559 und 582, Gemarkung Pommersfelden, Gemeinde Pommersfelden, errichtet werden. Der Standort der Photovoltaikanlage befindet sich

in einem landwirtschaftlichen Gebiet im Süden der Gemeinde Pommersfelden in Bayern, ca. 16 km südlich von Bamberg. Südlich der Fläche verläuft die Bundesstraße B505.

## Lageplan



Luftbildaufnahme des Standorts der Photovoltaikanlage Pommersfelden  
(Quelle: Google Earth)

# Vergütung und Einspeisung

## Vergütung des eingespeisten Stroms

### Grundlagen

Nach dem EEG erhalten Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu einem MWp eine gesetzliche Förderung. Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp erhalten nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen **Zuschlag** erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Photovoltaikanlagen aus. Auf Grundlage eines Zuschlags in einem Ausschreibungsverfahren kann bei der Bundesnetzagentur eine **Zahlungsberechtigung** für Zahlung einer Marktprämie beantragt werden. Wenn keine Zahlungsberechtigung besteht, ist der erzeugte Strom auf dem freien Markt zu veräußern.

### Anspruch auf Förderung

Die Emittentin hat am 01.12.2024 am Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments teilgenommen und am 10.02.2025 einen Zuschlag für eine Leistung von 20.000 kWp erhalten. Die Zuschlagshöhe („anzulegender Wert“) beträgt **4,94 Cent** je eingespeister kWh und gilt für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage. Der Zuschlag wird für einen Anlagenteil mit einer Leistung von 19.001 kWp genutzt. Im Übrigen wird der Zuschlag nicht genutzt.

Ein Anlagenteil mit einer Leistung von 999 kWp wird prognosegemäß den gesetzlichen Fördersatz in Höhe von 6,72 Cent je eingespeister kWh für die ersten 20 Betriebsjahre der Photovoltaikanlage erhalten.

### Marktprämiensmodell

Der Fördersatz gilt, wenn die Emittentin den Strom im **sog. Marktprämiensmodell** vermarktet:

Soweit die Emittentin die gesetzliche Förderung in Anspruch nimmt, ist sie verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht in den Zeiträumen, in denen sie die gesetzliche

Förderung in Anspruch nehmen wird, davon aus, dass der Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie an der Strombörsen European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (also der im vorstehenden Abschnitt genannten Zuschlagshöhe der Photovoltaikanlage) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie an der Strombörsen European Power Exchange. Die Marktprämie kann dabei nicht negativ werden. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin kalkulierte Vergütungswert.

Dieser Wert gilt für den Förderzeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme.

### Vergütung nach Ende des Förderzeitraums

Nach dem Ende des Förderzeitraums von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage ist der Strom frei zu vermarkten. Die Emittentin nimmt für diesen Anschlusszeitraum einen Verkaufspreis von 5,029 Cent je kWh an (Prognose). Dieser Preis ist nicht gesichert und ist von der konkreten Marktentwicklung abhängig.

### Einspeisepunkt

Der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird über eine 20-kV EEG Sammelschiene am bestehenden Schaltfeld J62 im Umspannwerk Höchstadt a.d. Aisch in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH eingespeist.

Die Emittentin nutzt im Abschnitt der Kabeltrasse vor dem Umspannwerk eine bestehende Einspeiseeinleitung für Strom der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG, über die auch Strom aus 7 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 18,6 MW eingespeist wird. Ferner nutzt sie im Umspannwerk ein Schaltfeld, in dem auch der Strom dieser 7 bestehenden Windenergieanlagen eingespeist wird. Sie hat dazu mit der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG

und den Betreibern der Windenergieanlagen (Bürgerwindenergie Lonnerstadt GmbH & Co. KG und Bürgerwindenergie Birkach GmbH & Co. KG) einen

Anschluss- und Nutzungsvertrag für Netzan schlusseinrichtungen zum Zwecke der Stromein speisung abgeschlossen.



## Chancen der Beteiligung

### Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substanzielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in eine umweltfreundliche Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. **Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 8 - 23) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.**

### Renditechancen

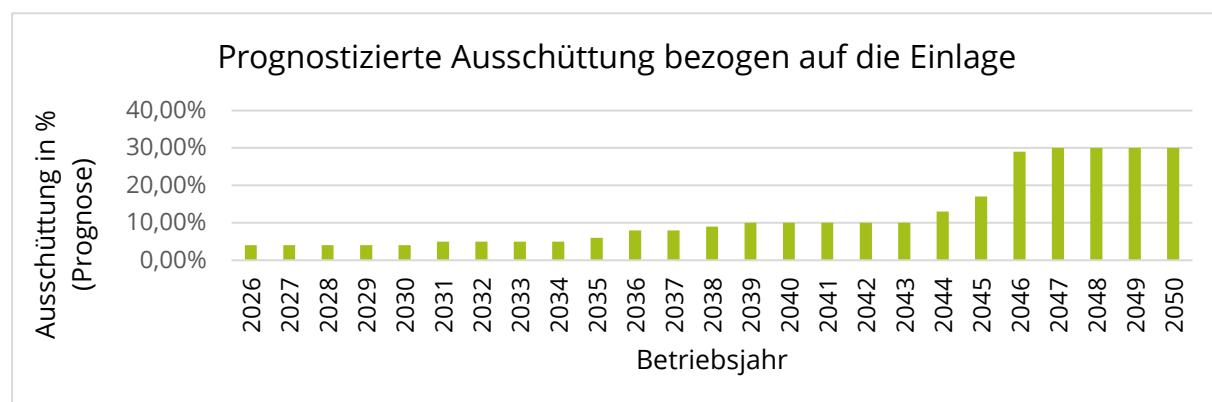
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2050 6.510.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 300 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 8,00 % p.a. bezogen auf den Prognosezeitraum bis zum 31.12.2050.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich.

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze oder die angesetzten Vermarktungspreise steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer bis zum 31.12.2050 kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Photovoltaikanlage über die Dauer, die als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



# Rechtliche Grundlagen

## Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftung der Kommanditisten ist ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung, die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

## Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

### Pflichten des Anlegers

#### Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6 des Gesellschaftsvertrages, S. 73). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 74). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 73). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters.

### Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder auflieben, wenn durch Entnahmen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister ist der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme findet auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis entsprechende Anwendung.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

### Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesell-

schaftsvertrages, S. 81). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch, soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 81).

### **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 81). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 81).

### **Pflichten im Erbfall**

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerezeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch

durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages, S. 81 f.).

### **Vertraulichkeit**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages, S. 84).

### **Informationspflichten**

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 73). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, insbesondere eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3. des Gesellschaftsvertrags, S. 84). Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 84).

### **Rechte des Anlegers**

#### **Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen**

Die Anleger sind als Kommanditisten am Vermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Höhe der Entnahmen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages, S. 80).

## **Mitsprache- und Stimmrecht**

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages (S. 75) aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 76 f.) oder außerhalb einer Präsenzversammlung (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 77 f.) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 (S. 77) stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf Verlangen eines Gründungskommanditisten findet eine Präsenzversammlung statt (§ 9 des Gesellschaftsvertrags, S. 76 f.).

In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin, ein Gründungskommanditist oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 1.000,- Euro (in Worten: eintausend Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8 des Gesellschaftsvertrags, S. 75 f.).

## **Beirat**

Außerdem können die Anleger einen Beirat wählen, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 78 f.).

## **Informations- und Kontrollrechte**

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Anleger können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23 des Gesellschaftsvertrages, S. 84).

## **Kündigung und Abfindung**

Die Vermögensanlage kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2045. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages, S. 82).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 82 f.).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen

die Höhe des Abfindungsguthabens nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters ausstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21 des Gesellschaftsvertrages, S. 83).

## Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 17 des Gesellschaftsvertrags, S. 81).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 81). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 81).

## Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist (§ 17 des Gesellschaftsvertrags, S. 81).

Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 81). Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen.

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditannteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Photovoltaikprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.



**Bürgerinnenenergie Röbersdorf (Bauphase)**

# Steuerliche Konzeption

## Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im sonstigen Vermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

## Einkommensteuer

### Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Photovoltaikanlage übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

### Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Gesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleichermaßen gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

### Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommenssteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

## **Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen**

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

## **Abschreibungsmethode**

Die Photovoltaikanlage wird von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche Eigentümerin der Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage ist dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Photovoltaikanlage stellt mit den dazugehörigen Wechselrichtern und der verbindenden Verkabelung ein einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zur Verbindung auf die bestehende Kabeltrasse der Infrastruktur Windenergie Steigerwald als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Alle Wirtschaftsgüter des Solarparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 20 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i.H.v. 5 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

## **Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG**

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Ausschüttungen so weit gemindert

ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

## **Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG**

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die betretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

## **Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile**

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

## **Beendigung/Veräußerung der Beteiligung**

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch

die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außерordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

### Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei der Photovoltaikanlage also der Standort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Im Gewerbesteuerrecht besteht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer für Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagenanlagen, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Photovoltaikanlage hat.

Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrech-

nung für Mitunternehmer auf deren Einkommenssteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteu erliche Verlustvortrag unter.

### Umsatzsteuer

Die Emittentin ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

### Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

### Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

## Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

### Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	EURO	%
Generalunternehmervergütung Solarpark <sup>1</sup>	9.492.387	92,07%
Anschluss Infrastruktur <sup>2</sup>	280.000	2,72%
Solargutachten durch Gemeinde <sup>3</sup>	11.363	0,11%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme <sup>4</sup>	34.750	0,34%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften <sup>5</sup>	400.000	3,88%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung <sup>6</sup>	60.000	0,58%
Eigenkapitalvermittlung <sup>7</sup>	21.000	0,20%
Gründungskosten, Notarkosten <sup>8</sup>	10.500	0,10%
<b>Gesamtinvestition</b>	<b>10.310.000</b>	<b>100,00%</b>

*Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.*

#### Erläuterung des Investitionsplans:

<sup>1</sup> Die **Generalunternehmervergütung Solarpark** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Planung und Projektentwicklung einschließlich der Gebühren, die betriebsfertige Errichtung und Übereignung der Photovoltaikanlage und der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms (u. a. Verkabelung bis zum Messpunkt an der Kabeltrasse der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG) einschließlich Transport, Montage, Netzzanschluss, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Wegebau sowie die Schaffung der Voraussetzungen der Fernsteuerbarkeit gemäß § 10b EEG durch entsprechende technische Ausstattung der Photovoltaikanlage.

<sup>2</sup> Die Position **Anschluss Infrastruktur** umfasst die Vergütung der Infrastruktur Windenergie Steigerwald GmbH & Co. KG für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur zur Einspeisung des Stroms auf Grundlage der mit der Emittentin geschlossenen Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzzuschlusseinrichtungen.

<sup>3</sup> Die Position **Solargutachten durch Gemeinde** erfasst die Kosten für ein von der Gemeinde Pom-

mersfelden beauftragtes Gutachten zur Identifizierung geeigneter Standorte für die Photovoltaikanlage.

<sup>4</sup> **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** deckt Haftpflichtversicherung, Haftungsvergütung, Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie sonstige laufende Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.

<sup>5</sup> Die **Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungsziens und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

<sup>6</sup> Die **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Erstellung der Beteiligungsunterlagen einschließlich des Verkaufsprospekts und den Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>7</sup> Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wurde als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

<sup>8</sup> **Gründungskosten, Notarkosten** fallen für die Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister, für Grundbucheintragungen und sonstige Anmeldungen an.

## Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen <sup>1</sup>	2.150.000	19,86%
Einlage der Gründungskommanditisten <sup>2</sup>	20.000	0,19%
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>2.170.000</b>	<b>20,05%</b>
<b>Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)</b>		
Eigenkapitalzwischenfinanzierung / Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer <sup>3</sup>	3.940.000	
<b>Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)</b>	<b>3.940.000</b>	
<b>Fremdkapital (Endfinanzierung)</b>		
Darlehen L (20 Jahre) <sup>4</sup>	8.140.000	78,95%
<b>Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)</b>	<b>8.140.000</b>	<b>78,95%</b>
<b>Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)</b>	<b>10.310.000</b>	<b>100,00%</b>

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

### Erläuterung des Finanzierungsplans

<sup>1-2</sup> Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.150.000 Euro und die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation in Höhe von 20.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2045. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber jeweils im Verhältnis ihrer Einlagen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Auszahlung oder Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In

den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.

<sup>3</sup> Zur **Zwischenfinanzierung** hat die Emittentin mit der Sparkasse Fürth zwei Kreditverträge vereinbart:

- Ein **Darlehen** mit veränderlichem Sollzins zur Zwischenfinanzierung von Kommanditeinlagen im Umfang von 2.140.000 Euro. Das Darlehen ist bis 31.03.2026 befristet. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 4,79 % p.a.. Die Anpassung des Sollzinsses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz. Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin jeweils am Ende eines Monats, Tilgungsbeträge erstmals am 31.03.2026, zu zahlen. Die Zwischenfinanzierung ist verbindlich zugesagt.
- Ein **Darlehens** zur Zwischenfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung (Kontokorrentkre-

dit) im Umfang von 1.800.000 Euro. Das Darlehen ist bis 30.06.2026 befristet. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 4,79 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz. Die Darlehenssumme stellt die voraussichtliche Gesamtsumme der gezahlten Mehrwertsteuer dar, welche vom Finanzamt nach entsprechender Umsatzsteuermeldung zurückvergütet wird. Die Rückführung des Darlehens erfolgt durch die Rückerstattung der Steuer. Die Zwischenfinanzierung ist verbindlich zugesagt.

<sup>4</sup> Für die **Fremdfinanzierung (Endfinanzierung)** wird die Emittentin mit der Sparkasse Fürth folgendes Bankdarlehen abschließen:

- **Darlehen L** mit (anfänglich) gebundenem Sollzins (Abzahlungsdarlehen) über einen Betrag von 8.140.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der Abruf der Mittel soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt in 2027 und soll Ende 2045 abgeschlossen sein. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 3,64 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz. Die Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin in Teilbeträgen am 30.06., 30.09., 31.12. und 31.03. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Für das Darlehen wird ein Zins-

sicherungsgeschäft zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (Swap) für die gesamte Laufzeit des Darlehens abgeschlossen. Für diesen Zeitraum wird damit ein Zinssatz von 3,735 % gesichert. Das Darlehen und das Zinssicherungsgeschäft sind verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation bestehen Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und der Umsatzsteuer in Höhe von 1.785.000 Euro. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation keine Fremdmittel, weder in Form von Zwischenfinanzierungen noch in Form von Endfinanzierungen.

Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt 78,95 % (gerundet). Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjekts positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich so lange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus. Durch den Abschluss des Zinssicherungsgeschäftes haben Zinschwankungen keine Auswirkungen auf den Hebeleffekt.

## Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037
<b>Aktiva</b>													
<b>A. Anlagevermögen</b>													
Sachanlagen <sup>1</sup>	9.875.250	9.381.488	8.887.725	8.393.963	7.900.200	7.406.438	6.912.675	6.418.913	5.925.150	5.431.388	4.937.625	4.443.863	3.950.100
<b>B. Umlaufvermögen</b>													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände <sup>2</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben <sup>3</sup>	0	394.978	364.273	346.279	340.965	348.300	346.552	357.390	380.781	416.690	443.385	430.505	427.361
<b>Summe Aktiva</b>	<b>9.875.250</b>	<b>9.776.465</b>	<b>9.251.998</b>	<b>8.740.242</b>	<b>8.241.165</b>	<b>7.754.738</b>	<b>7.259.228</b>	<b>6.776.303</b>	<b>6.305.931</b>	<b>5.848.078</b>	<b>5.381.010</b>	<b>4.874.367</b>	<b>4.377.461</b>
<b>Passiva</b>													
<b>A. Eigenkapital</b>													
Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>4</sup>	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000
Kumulierte Ausschüttungen <sup>5</sup>	0	-86.800	-173.600	-260.400	-347.200	-434.000	-542.500	-651.000	-759.500	-868.000	-998.200	-1.171.800	-1.345.400
Kumuliertes Jahresergebnis <sup>6</sup>	-434.750	-446.735	-455.981	-452.516	-436.372	-407.578	-366.167	-312.171	-245.622	-166.554	-75.001	20.378	125.493
<b>B. Verbindlichkeiten</b>													
Gegenüber Kreditinstituten <sup>7</sup>	8.140.000	8.140.000	7.711.579	7.283.158	6.854.737	6.426.316	5.997.895	5.569.474	5.141.053	4.712.632	4.284.211	3.855.790	3.427.369
<b>Summe Passiva</b>	<b>9.875.250</b>	<b>9.776.465</b>	<b>9.251.998</b>	<b>8.740.242</b>	<b>8.241.165</b>	<b>7.754.738</b>	<b>7.259.228</b>	<b>6.776.303</b>	<b>6.305.931</b>	<b>5.848.078</b>	<b>5.381.010</b>	<b>4.874.367</b>	<b>4.377.461</b>

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Alle Beträge in Euro

<b>Geschäftsjahr</b>	31.12. <b>2038</b>	31.12. <b>2039</b>	31.12. <b>2040</b>	31.12. <b>2041</b>	31.12. <b>2042</b>	31.12. <b>2043</b>	31.12. <b>2044</b>	31.12. <b>2045</b>	31.12. <b>2046</b>	31.12. <b>2047</b>	31.12. <b>2048</b>	31.12. <b>2049</b>	31.12. <b>2050</b>
<b>Aktiva</b>													
<b>A. Anlagevermögen</b>													
Sachanlagen <sup>1</sup>	3.456.338	2.962.575	2.468.813	1.975.050	1.481.288	987.525	493.763	0	0	0	0	0	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>													
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände <sup>2</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben <sup>3</sup>	412.510	385.817	368.924	361.781	364.337	376.537	333.229	212.657	277.268	315.460	348.857	377.322	400.793
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.868.848</b>	<b>3.348.392</b>	<b>2.837.736</b>	<b>2.336.831</b>	<b>1.845.624</b>	<b>1.364.062</b>	<b>826.992</b>	<b>212.657</b>	<b>277.268</b>	<b>315.460</b>	<b>348.857</b>	<b>377.322</b>	<b>400.793</b>
<b>Passiva</b>													
<b>A. Eigenkapital</b>													
Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>4</sup>	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000	2.170.000
Kumulierte Ausschüttungen <sup>5</sup>	-1.540.700	-1.757.700	-1.974.700	-2.191.700	-2.408.700	-2.625.700	-2.907.800	-3.276.700	-3.906.000	-4.557.000	-5.208.000	-5.859.000	-6.510.000
Kumuliertes Jahresergebnis <sup>6</sup>	240.600	365.565	500.331	644.847	799.061	962.920	1.136.371	1.319.357	2.013.268	2.702.460	3.386.857	4.066.322	4.740.793
<b>B. Verbindlichkeiten</b>													
Gegenüber Kreditinstituten <sup>7</sup>	2.998.947	2.570.526	2.142.105	1.713.684	1.285.263	856.842	428.421	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>3.868.848</b>	<b>3.348.392</b>	<b>2.837.736</b>	<b>2.336.831</b>	<b>1.845.624</b>	<b>1.364.062</b>	<b>826.992</b>	<b>212.657</b>	<b>277.268</b>	<b>315.460</b>	<b>348.857</b>	<b>377.322</b>	<b>400.793</b>

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

## **Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin**

**<sup>1</sup> Sachanlagen** bestehen aus der Photovoltaikanlage und den technischen Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 20 Jahren zugrunde gelegt.

**<sup>2</sup> Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig nicht.

**<sup>3</sup> Das Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

**<sup>4</sup> Das Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter der Emittentin

zum Zeitpunkt der Erstellung dieser unverbindlichen Vorabinformation.

**<sup>5</sup> Die kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

**<sup>6</sup> Das kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse seit Gründung der Emittentin an.

**<sup>7</sup> Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.



Bürgersonnenenergie Burghaslach



Bürgersonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

## Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerenergiepark Pommersfelden GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037			
(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup>	0	1.094.386	1.092.197	1.090.009	1.087.820	1.085.631	1.083.442	1.081.254	1.079.065	1.076.876	1.074.687	1.072.498	1.070.310			
(-) Betriebskosten <sup>2</sup>	29.456	306.580	307.652	308.755	309.888	311.051	312.246	313.474	314.734	316.028	317.356	318.718	320.457			
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege <sup>3</sup>	0	48.927	48.864	48.802	48.741	48.680	48.620	48.561	48.502	48.444	48.387	48.331	48.616			
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung <sup>4</sup>	1.000	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433	23.902	24.380	24.867			
davon Telefon <sup>5</sup>	0	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434	1.463	1.492			
davon Vergütung Komplementärin <sup>6</sup>	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250			
davon Kaufmännische Betriebsführung <sup>7</sup>	0	18.098	18.459	18.829	19.205	19.589	19.981	20.381	20.788	21.204	21.628	22.061	22.502			
davon Steuerberatung, Buchführung <sup>8</sup>	6.000	6.000	6.120	6.242	6.367	6.495	6.624	6.757	6.892	7.030	7.171	7.314	7.460			
davon Wirtschaftsprüfer <sup>9</sup>	4.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595	4.687	4.780	4.876	4.973			
davon Stromkosten <sup>10</sup>	0	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000			
davon Direktvermarktung MPM <sup>11</sup>	0	64.020	63.892	63.764	63.636	63.508	63.380	63.252	63.124	62.996	62.868	62.740	62.612			
davon Pacht <sup>12</sup>	0	58.005	57.900	57.795	57.690	57.585	57.479	57.374	57.269	57.164	57.059	56.954	56.848			
davon Monitoring <sup>13</sup>	0	8.400	8.568	8.739	8.914	9.092	9.274	9.460	9.649	9.842	10.039	10.240	10.444			
davon Kommunale Beteiligung <sup>14</sup>	0	42.680	42.595	42.509	42.424	42.339	42.253	42.168	42.082	41.997	41.912	41.826	41.741			
davon Unvorhergesehenes <sup>15</sup>	17.206	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892	17.230	17.575	17.926	18.285	18.651			
(-) Zinsaufwendungen <sup>16</sup>	400.000	306.029	300.028	284.027	268.025	252.024	236.022	220.021	204.019	188.018	172.016	156.015	140.013			
(-) Abschreibungen <sup>17</sup>	0	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763			
(-) Gewerbesteuer <sup>18</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.625	10.962	
(=) Jahresergebnis <sup>19</sup>	-429.456	-11.985	-9.246	3.464	16.144	28.794	41.411	53.996	66.549	79.068	91.553	95.379	105.115			
(+) Abschreibungen	0	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763			
(+) Zinsaufwendungen	400.000	306.029	300.028	284.027	268.025	252.024	236.022	220.021	204.019	188.018	172.016	156.015	140.013			
(+) Abnahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände <sup>20</sup>	105	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
(-) Abnahme der Rückstellungen <sup>21</sup>	2.222	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <sup>22</sup>	3.605	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit <sup>23</sup>	-35.177	787.807	784.545	781.254	777.932	774.580	771.196	767.780	764.331	760.848	757.332	745.156	738.891			
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen <sup>24</sup>	9.874.823	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit <sup>25</sup>	-9.910.000	787.807	784.545	781.254	777.932	774.580	771.196	767.780	764.331	760.848	757.332	745.156	738.891			
(+) Eigenkapitaleinzahlungen <sup>26</sup>	2.170.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
(+) Aufnahme von Krediten <sup>27</sup>	8.140.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
(-) Tilgung von Krediten <sup>28</sup>	0	0	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421			
(-) Gezahlte Zinsen <sup>29</sup>	400.000	306.029	300.028	284.027	268.025	252.024	236.022	220.021	204.019	188.018	172.016	156.015	140.013			
(-) Ausschüttung <sup>30</sup>	0	86.800	86.800	86.800	86.800	86.800	86.800	108.500	108.500	108.500	108.500	130.200	173.600			
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	8,00%			
(=) Cashflow nach der Finanzierungstätigkeit <sup>31</sup>	0	394.978	-30.704	-17.994	-5.314	7.335	-1.747	10.838	23.390	35.910	26.694	-12.880	-3.143			
(+) Bankguthaben Vorjahr <sup>32</sup>	0	0	394.978	364.273	346.279	340.965	348.300	346.552	357.390	380.781	416.690	443.385	430.505			
(=) Bankguthaben <sup>33</sup>	0	394.978	364.273	346.279	340.965	348.300	346.552	357.390	380.781	416.690	443.385	430.505	427.361			
davon Rückbaurücklage <sup>34</sup>	0	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000	60.000	70.000	80.000	90.000	100.000	110.000	120.000			
davon Schuldendienstrücklage <sup>35</sup>	0	218.535	213.734	208.934	204.133	199.333	194.533	189.732	184.932	180.131	175.331	170.530	165.730			
davon freie Liquidität nach Ausschüttung <sup>36</sup>	0	166.443	130.539	107.345	96.831	98.967	92.020	97.658	115.849	146.559	168.054	149.974	141.631			

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	kumuliert 01.01.2025- 31.12.2050
	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	
(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup>	1.068.121	1.065.932	1.063.743	1.061.555	1.059.366	1.057.177	1.054.988	1.052.800	1.030.243	1.028.096	1.025.950	1.023.804	1.021.657	26.601.608
(-) Betriebskosten <sup>2</sup>	322.919	325.534	328.213	330.950	333.746	336.602	339.519	342.499	243.307	246.523	249.823	253.279	256.805	7.696.113
davon Wartung/Technische Betriebsführung/Pflege <sup>3</sup>	49.588	50.580	51.592	52.623	53.676	54.749	55.844	56.961	58.101	59.263	60.448	61.657	62.890	1.311.447
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung <sup>4</sup>	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	29.719	30.313	30.920	31.538	32.169	641.606
davon Telefon <sup>5</sup>	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	1.783	1.819	1.855	1.892	1.930	38.436
davon Vergütung Komplementärin <sup>6</sup>	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	32.500
davon Kaufmännische Betriebsführung <sup>7</sup>	22.952	23.411	23.879	24.357	24.844	25.341	25.848	26.365	26.892	27.430	27.978	28.538	29.109	579.670
davon Steuerberatung, Buchführung <sup>8</sup>	7.609	7.762	7.917	8.075	8.237	8.401	8.569	8.741	8.916	9.094	9.276	9.461	9.651	198.182
davon Wirtschaftsprüfer <sup>9</sup>	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	5.944	6.063	6.184	6.308	6.434	132.121
davon Stromkosten <sup>10</sup>	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	19.000	475.000
davon Direktvermarktung MPM <sup>11</sup>	62.484	62.355	62.227	62.099	61.971	61.843	61.715	61.587	0	0	0	0	0	1.256.072
davon Pacht <sup>12</sup>	56.743	56.736	56.736	56.736	56.736	56.736	56.736	56.736	56.932	56.825	56.736	56.736	56.736	1.426.983
davon Monitoring <sup>13</sup>	10.653	10.866	11.084	11.305	11.531	11.762	11.997	12.237	12.482	12.732	12.986	13.246	13.511	269.055
davon Kommunale Beteiligung <sup>14</sup>	41.656	41.570	41.485	41.400	41.314	41.229	41.144	41.058	0	0	0	0	0	837.382
davon Unvorhergesehenes <sup>15</sup>	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	21.004	21.424	21.852	22.289	22.735	23.190	23.653	24.127	497.660
(-) Zinsaufwendungen <sup>16</sup>	124.012	108.010	92.009	76.007	60.006	44.004	28.002	12.001	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	3.680.308
(-) Abschreibungen <sup>17</sup>	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	0	0	0	0	0	9.875.250
(-) Gewerbesteuer <sup>18</sup>	12.320	13.661	14.994	16.319	17.638	18.950	20.254	21.550	91.024	90.382	89.730	89.060	88.381	603.850
(=) Jahresergebnis <sup>19</sup>	115.108	124.965	134.766	144.516	154.214	163.859	173.450	182.986	693.911	689.192	684.397	679.465	674.471	4.746.087
(+) Abschreibungen	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	0	0	0	0	0	9.875.250
(+) Zinsaufwendungen	124.012	108.010	92.009	76.007	60.006	44.004	28.002	12.001	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	3.680.308
(+) Abnahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände <sup>20</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	105
(-) Abnahme der Rückstellungen <sup>21</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.222
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <sup>22</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.605
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit <sup>20</sup>	732.882	726.737	720.537	714.286	707.982	701.626	695.215	688.750	695.911	691.192	686.397	681.465	676.471	18.295.925
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen <sup>21</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9.874.823
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit <sup>22</sup>	732.882	726.737	720.537	714.286	707.982	701.626	695.215	688.750	695.911	691.192	686.397	681.465	676.471	8.421.101
(+) Eigenkapitaleinzahlungen <sup>23</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.170.000
(+) Aufnahme von Krediten <sup>24</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.140.000
(-) Tilgung von Krediten <sup>25</sup>	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	428.421	0	0	0	0	0	8.140.000
(-) Gezahlte Zinsen <sup>26</sup>	124.012	108.010	92.009	76.007	60.006	44.004	28.002	12.001	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	3.680.308
(-) Ausschüttung <sup>27</sup>	195.300	217.000	217.000	217.000	217.000	217.000	282.100	368.900	629.300	651.000	651.000	651.000	651.000	6.510.000
Ausschüttung in % der Einlage	9,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	13,00%	17,00%	29,00%	30,00%	30,00%	30,00%	30,00%	300,00%
(=) Cashflow nach der Finanzierungstätigkeit <sup>28</sup>	-14.851	-26.694	-16.893	-7.143	2.556	12.201	-43.308	-120.572	64.611	38.192	33.397	28.465	23.471	400.793
(+) Bankguthaben Vorjahr <sup>29</sup>	427.361	412.510	385.817	368.924	361.781	364.337	376.537	333.229	212.657	277.268	315.460	348.857	377.322	
(=) Bankguthaben <sup>30</sup>	412.510	385.817	368.924	361.781	364.337	376.537	333.229	212.657	277.268	315.460	348.857	377.322	400.793	
davon Rückbaurücklage <sup>31</sup>	130.000	140.000	150.000	160.000	170.000	180.000	190.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	
davon Schuldendienstrücklage <sup>32</sup>	160.929	156.129	151.328	146.528	141.728	136.927	132.127	600	600	600	600	600	600	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung <sup>33</sup>	121.581	89.688	67.595	55.253	52.609	59.610	11.103	12.057	76.668	114.860	148.257	176.722	200.793	

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

## **Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin**

<sup>1</sup> Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Photovoltaikanlage der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 43). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2026 kalkuliert.

Hinzu kommt in den Jahren 2026 bis 2045 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Pommersfelden. Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die Gemeinde Pommersfelden in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG (siehe unten Fn. 14). Die Höhe der voraussichtlich anfallenden finanziellen Beteiligung der Gemeinde ist unter Fn. 14 dargestellt. In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG vermarktet und die Marktpremie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß also in den Jahren 2025 bis 2045), wird diese Zahlung durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde in den betreffenden Jahren zu den Umsatzerlösen hinzugerechnet. Das jährliche Absinken der finanziellen Beteiligung der Gemeinde ergibt sich aus der angenommenen jährlichen Degradation der Solarmodule, die zu einer abnehmenden Stromerzeugung über die Jahre führt.

Die prognostizierten Umsatzerlöse aus der Stromeinspeisung und die Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Pommersfelden stehen der Emittentin vollständig zu.

<sup>2</sup> Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

<sup>3</sup> Für **Wartung, Technische Betriebsführung und Pflege** welche von der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG übernommen wird, fällt gemäß den Regelungen aus dem Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag eine Vergütung i.H.v. 4,5 % der Erlöse der Emittentin, mindestens jedoch ein vertraglich geregeltes Mindestentgelt, zzgl. Auslagenersatz. Darüber hinaus fällt eine jährliche Pauschale i.H.v. 1.600 Euro für die Rufbereitschaft an, welche jeweils um eine Kostensteigerung von 2 % erhöht werden dürfen, erstmals zum

01.01.2027. Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. USt.

<sup>4</sup> Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Photovoltaikanlage und den technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

<sup>5</sup> **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Photovoltaikanlage an (Datenübertragung zwischen der Photovoltaikanlage, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

<sup>6</sup> Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro sowie Aufwendungsersatz zzgl. USt.

<sup>7</sup> Die Kosten für **Kaufmännische Betriebsführung** ergeben sich ebenfalls aus dem Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und belaufen sich auf 1,5 % der Erlöse der Emittentin, mindestens jedoch ein vertraglich geregeltes Mindestentgelt. Darüber hinaus fällt eine jährliche Pauschale für die Regelung von Stromsteuerangelegenheiten i.H.v. 300 Euro und eine jährliche Aufwandspauschale i.H.v. 2.000 Euro an. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Pauschale jährlich um 2 %, erstmals zum 01.01.2027, zu erhöhen. Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. USt.

<sup>8</sup> Für die laufende **Buchführung** und die Vorbereitung der **Steuerberatung** welche ebenfalls von der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG übernommen wird, fällt gemäß den Vereinbarungen aus dem Service-, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag eine Pauschale i.H.v. 6.000 Euro zzgl. USt. an. Darüber hinaus wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % vereinbart, 01.01.2027.

<sup>9</sup> Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft.

<sup>10</sup> Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Photovoltaikanlage kalkuliert.

<sup>11</sup> Die Emittentin vermarktet den erzeugten Strom in den ersten 20 Betriebsjahren im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM) nach dem EEG. Für die **Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM)** fallen Kosten an die mit der Vermarktung beauftragten Unternehmen an.

<sup>12</sup> Die kalkulierten Kosten für **Pachten** ergeben sich aus den mit den Eigentümern der Standortgrundstücke und der Grundstücke für die Kabeltrasse und der Ausgleichsflächen abgeschlossenen Gestattungsverträgen.

<sup>13</sup> Kosten für **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Photovoltaikanlage an.

<sup>14</sup> Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung an die Gemeinde Pommersfelden** in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG. Das jährliche Absinken der Beteiligung nach dem Jahr 2026 ergibt sich aus der angenommenen jährlichen Degradation der Solarmodule, die zu einer abnehmenden Stromerzeugung über die Jahre führt.

<sup>15</sup> Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes**.

<sup>16</sup> Zu den **Zinsen** wird auf die nachstehende Fn. 29 verwiesen.

<sup>17</sup> Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

<sup>18</sup> Bei der **Gewerbesteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Gemeinde Pommersfelden kalkuliert. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Gewerbeerträgen in den jeweiligen Jahren. Da negative Gewerbeerträge in den Anfangsjahren zunächst mit positiven Gewerbeerträgen in den Folgejahren verrechnet werden können, fällt eine Zahlung von Gewerbesteuer erst ab dem Jahr 2036 an.

<sup>19</sup> Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergibt sich das prognostizierte **Jahresergebnis**.

<sup>20</sup> Mit der Position **Abnahme von Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** werden Zahlungen an die Emittentin auf Forderungen ab-

gebildet, die in der Bilanz zum 31.12.2024 als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen sind und die von der Emittentin im Jahr 2025 planmäßig vereinnahmt werden.

<sup>21</sup> Die **Abnahme der Rückstellungen** stellt die Auflösung von Rückstellungen aus der Bilanz zum 31.12.2024 durch Zahlung der entsprechenden Leistungen dar.

<sup>22</sup> Mit der Position **Abnahme von Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen werden Zahlungen der Emittentin auf Verbindlichkeiten abgebildet, die in der Bilanz zum 31.12.2024 als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen sind und die von der Emittentin im Jahr 2025 planmäßig bezahlt werden.

<sup>23</sup> Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

<sup>24</sup> Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig im Jahr 2025 und betreffen die Investitionen in die Photovoltaikanlage und die technischen Nebeneinrichtungen (Generalunternehmervergütung für Photovoltaikanlage, Konzeption und Prospektgestaltung, Eigenkapitalvermittlung sowie Notarkosten).

<sup>25</sup> Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

<sup>26</sup> Die **Eigenkapitaleinzahlungen der Gesellschaftereinlagen** sollen vollständig im Jahr 2025 erfolgen.

<sup>27</sup> Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 8.140.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan und Erläuterungen dazu auf S. 56 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

<sup>28</sup> Die **Tilgung von Krediten** beginnt ab dem 31.03.2027.

<sup>29</sup> Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:

- Die Zinsen für Bankdarlehen für die Endfinanzierung und für die Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung sowie der geplanten Kommanditeinlagen. Zu der Verzinsung der Bankdarlehen wird auf S. 56 f. verwiesen.

- Die Bürgschaftskosten für die Stellung einer Rückbausicherheit gegenüber der Gemeinde Pommersfelden. Sie dient zur Absicherung des Rückbaus der Photovoltaikanlage nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 0,5 % der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.

Zinsen, die bis zur Inbetriebnahme anfallen, werden im Investitionsplan der Emittentin (S. 55) unter der Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten aufgeführt. Zinsen für die Umsatzsteuerzwischenfinanzierung und die Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung des Kommanditkapitals fallen prognosegemäß nur in den Jahren 2025 und 2026 an.

<sup>30</sup> Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2050 6.510.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 300 %.

<sup>31</sup> Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

<sup>32</sup> Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 33 wird verwiesen.

<sup>33</sup> Beim **Bankguthaben** zum Jahresende beruhen die Schwankungen auf dem Anwachsen der Rücklagen und einer schwankenden freien Liquidität, die die Emittentin prognosegemäß nicht für Ausschüttungen verwendet.

<sup>34</sup> Es wird eine **Rücklage für den Rückbau** der Photovoltaikanlage nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2026 aufgebaut.

<sup>35</sup> Es wird ferner eine **Rücklage für den Schuldendienst** ab dem Jahr 2026 aufgebaut. Diese dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.

<sup>36</sup> Die **freie Liquidität nach Ausschüttungen** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für den Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.

Seite absichtlich frei gehalten

## Voraussichtliche Ertragslage der Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

<b>Geschäftsjahr</b>	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>2031</b>	<b>2032</b>	<b>2033</b>	<b>2034</b>	<b>2035</b>	<b>2036</b>	<b>2037</b>
(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup>	0	1.094.386	1.092.197	1.090.009	1.087.820	1.085.631	1.083.442	1.081.254	1.079.065	1.076.876	1.074.687	1.072.498	1.070.310
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	29.456	306.580	307.652	308.755	309.888	311.051	312.246	313.474	314.734	316.028	317.356	327.343	331.419
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) <sup>3</sup>	0	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-29.456</b>	<b>294.044</b>	<b>290.783</b>	<b>287.491</b>	<b>284.170</b>	<b>280.817</b>	<b>277.433</b>	<b>274.017</b>	<b>270.568</b>	<b>267.086</b>	<b>263.569</b>	<b>251.393</b>	<b>245.128</b>
(+) Zinserträge <sup>4</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen <sup>5</sup>	400.000	306.029	300.028	284.027	268.025	252.024	236.022	220.021	204.019	188.018	172.016	156.015	140.013
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-400.000</b>	<b>-306.029</b>	<b>-300.028</b>	<b>-284.027</b>	<b>-268.025</b>	<b>-252.024</b>	<b>-236.022</b>	<b>-220.021</b>	<b>-204.019</b>	<b>-188.018</b>	<b>-172.016</b>	<b>-156.015</b>	<b>-140.013</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-429.456</b>	<b>-11.985</b>	<b>-9.246</b>	<b>3.464</b>	<b>16.144</b>	<b>28.794</b>	<b>41.411</b>	<b>53.996</b>	<b>66.549</b>	<b>79.068</b>	<b>91.553</b>	<b>95.379</b>	<b>105.115</b>
(+) Gewerbesteuer <sup>6</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.625	10.962
<b>Steuerliches Jahresergebnis</b>	<b>-429.456</b>	<b>-11.985</b>	<b>-9.246</b>	<b>3.464</b>	<b>16.144</b>	<b>28.794</b>	<b>41.411</b>	<b>53.996</b>	<b>66.549</b>	<b>79.068</b>	<b>91.553</b>	<b>104.003</b>	<b>116.077</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- <sup>7</sup>	-2.003	-55	-43	16	74	133	191	249	307	364	422	479	535

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

(Alle Beträge in Euro)

<b>Geschäftsjahr</b>	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	01.01-31.12.	<b>kumuliert 01.01.2025- 31.12.2050</b>
	<b>2038</b>	<b>2040</b>	<b>2041</b>	<b>2042</b>	<b>2043</b>	<b>2044</b>	<b>2045</b>	<b>2046</b>	<b>2047</b>	<b>2048</b>	<b>2049</b>	<b>2050</b>	
(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup>	1.068.121	1.063.743	1.061.555	1.059.366	1.057.177	1.054.988	1.052.800	1.030.243	1.028.096	1.025.950	1.023.804	1.021.657	25.535.676
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	335.239	343.206	347.269	351.384	355.551	359.773	364.050	334.332	336.905	339.553	342.339	345.186	7.960.768
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) <sup>3</sup>	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	493.763	0	0	0	0	0	9.381.488
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>239.119</b>	<b>226.774</b>	<b>220.523</b>	<b>214.220</b>	<b>207.863</b>	<b>201.453</b>	<b>194.987</b>	<b>695.911</b>	<b>691.192</b>	<b>686.397</b>	<b>681.465</b>	<b>676.471</b>	<b>8.193.421</b>
(+) Zinserträge <sup>4</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen <sup>5</sup>	124.012	92.009	76.007	60.006	44.004	28.002	12.001	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	3.572.298
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-124.012</b>	<b>-92.009</b>	<b>-76.007</b>	<b>-60.006</b>	<b>-44.004</b>	<b>-28.002</b>	<b>-12.001</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>-3.572.298</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>115.108</b>	<b>134.766</b>	<b>144.516</b>	<b>154.214</b>	<b>163.859</b>	<b>173.450</b>	<b>182.986</b>	<b>693.911</b>	<b>689.192</b>	<b>684.397</b>	<b>679.465</b>	<b>674.471</b>	<b>4.621.123</b>
(+) Gewerbesteuer <sup>6</sup>	12.320	14.994	16.319	17.638	18.950	20.254	21.550	91.024	90.382	89.730	89.060	88.381	590.189
<b>Steuerliches Jahresergebnis</b>	<b>127.428</b>	<b>149.759</b>	<b>160.835</b>	<b>171.852</b>	<b>182.809</b>	<b>193.704</b>	<b>204.537</b>	<b>784.935</b>	<b>779.574</b>	<b>774.127</b>	<b>768.524</b>	<b>762.852</b>	<b>5.211.311</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- <sup>7</sup>	587	690	741	792	842	893	943	3.617	3.593	3.567	3.542	3.515	23.991

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

## **Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin**

<sup>1</sup> Die kalkulierten **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Photovoltaikanlage der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 43). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.01.2026 kalkuliert. Hinzu kommt in den Jahren 2026 bis 2045 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Pommersfelden. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen bei den Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 64 ff., Fn. 1).

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

<sup>3</sup> Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlage) und einem linearen AfA-Satz von 5,0 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

<sup>5</sup> Zu den **Zinsaufwendungen** wird auf die Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin auf S. 65 f., Fn. 29 verwiesen.

<sup>6</sup> Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit den Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin erläutert (S. 135, Fn. 18).

<sup>7</sup> Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beiträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.



**Bürgersonnenenergie Wachenroth**



**Bürgersonnenenergie Oberstreu**

# Gesellschaftsvertrag

## der Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG

### § 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgersonnenenergie Pommersfelden GmbH & Co. KG**“ (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Pommersfelden.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Photovoltaikanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

### § 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

### § 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH**, mit Sitz in Markt Erlbach als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).  
Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- b) **Herr Erich Wust**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- c) **Herr Stefan Paulus**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- d) **Frau Nadine Paulus**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- e) **Gemeinde Pommersfelden**, Geschäftsanschrift: Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

## **§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten**

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit dem Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## **§ 6 Leistung der Einlage**

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie aufgelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückgestattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Auflieben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Haftsumme.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Photovoltaikanlage und der sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
  - b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
  - c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
  - d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
  - e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
  - f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;
  - g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG;
  - h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
  - i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
  - j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
  - k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
  - l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
  - m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Photovoltaikanlage;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung der Photovoltaikanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Photovoltaikanlagen.

## § 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.

8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
- g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene Photovoltaikanlage(n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin, ein Gründungskommanditist oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

8.5 Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

8.6 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

- 8.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8 Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmennthalungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberchtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorrangig als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen oder einem Gründungskommanditisten, verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf Verlangen eines Gründungskommanditisten findet eine Präsenzversammlung statt.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist.

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.

- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzugeben.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Niederschrift wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

## **§ 10 Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen**

- 10.1 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere
  - schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren),
  - in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax),
  - im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
  - in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“), und
  - auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.
- 10.2 Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9.
- 10.3 Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.
- 10.4 Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eifällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich. Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen

Gesellschafterversammlungen stets gegeben. Bei der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.

- 10.5 Das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post über-sandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

## **§ 11 Beirat**

- 11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzuberufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerefordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft

und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Beschlüsse des Beirats können stets auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die für Präsenzsitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen sind „Sitzungen“ im Sinne von § 11.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Vergütung**

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie eine Unkostenpauschale für Büro-, Porto-, Telefon- und Reisekosten in Höhe von jährlich 2.000 € und Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen, die die Unkostenpauschale übersteigen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten.
- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

## **§ 13 Gesellschafterkonten** Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am

Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.

b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.

13.2 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

#### **§ 14 Jahresabschluss**

14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

#### **§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen**

15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.

15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.

15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Einlage kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

#### **§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren**

16.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

- 16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

## **§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

- 17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von € 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 17.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.
- 17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 17.4 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person, welche wirtschaftlich fähig und verlässlich ist, an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt. Der Wechsel der Komplementärin muss den Gründungskommanditisten vorher angezeigt werden. Diese können dem Wechsel nur aus wichtigem Grund widersprechen.

## **§ 18 Erbfall**

- 18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckezeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

- 18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 18.4 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 18.5 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 18.6 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 dieses Vertrages zulässig.
- 18.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

## **§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters**

- 19.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2045. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.
- 19.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 20 Ausscheiden**

- 20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
  - er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
  - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen

mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

- 20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## **§ 21 Abfindungsanspruch**

- 21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften – unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichenen Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 21.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

## **§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

- Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
  - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
  - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

## **§ 23 Informations- und Kontrollrechte**

23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten**

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

## **§ 25 Vertraulichkeit**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

## **§ 26 Datenverwaltung**

26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

## **§ 27 Schlussbestimmungen**

- 27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.
- 27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstößen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleches gilt für etwaige Lücken.
- 27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Markt Erlbach, den 27.03.2025

Für die Komplementärin: WWS Bürgerprojekt Verwaltungs-GmbH

gez. Erich Wust

Geschäftsführer

Für die Kommanditisten:

gez. Erich Wust

gez. Nadine Paulus

gez. Stefan Paulus

gez. Gerd Dallner, Erster Bürgermeister der Gemeinde Pommersfelden

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
Abs.	Absatz
a.d.	an der
AO	Abgabenordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BIC	Bank Identifier Code
ca.	circa
€	Euro
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
EStG	Einkommensteuergesetz
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HRA	Abteilung A des Handelsregisters
IBAN	International Bank Account Number
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	Im Sinne von
i.H.v.	in Höhe von
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MW	Megawatt
MWp	Megawatt Peak
§	Paragraph
p.a.	annum (pro Jahr)
PV-Anlage	Photovoltaikanlage
%	Prozent
S.	Seite
USt.	Umsatzsteuer
V	Volt
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
W	Watt
WEA	Windenergieanlage
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel

**Seite absichtlich freigehalten**



[www.wust-wind-sonne.de](http://www.wust-wind-sonne.de)